



MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Untersuchungsinstitut Heppeler GmbH
Marie-Curie-Straße 7

79539 Lörrach

Stuttgart, 12.12.2003

Durchwahl (07 11) 1 26- 2200

Name: Herr Ammon

Aktenzeichen: 36-5476.09/Heppeler
(Bitte bei Antwort angeben)

Aufnahme in die Liste nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkwV 2001)

**Zulassungsbescheid vom 09.06.1999, Az. 19-5476.09/Heppeler
Ihre Schreiben vom 10.07.2003, vom 05.12.2003 und vom 10.12.2003 (Eingangsdatum)**

Anlagen

Überweisungsvordruck

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg erlässt folgenden

I. Bescheid:

1. Das Untersuchungsinstitut Heppeler GmbH, Marie-Curie-Straße 7, 79539 Lörrach wird als Untersuchungsstelle im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) - TrinkwV 2001 für mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen in die Liste der in Baden-Württemberg ansässigen Untersuchungsstellen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der TrinkwV 2001 (Landesliste) aufgenommen.
2. Der Aufnahme in die Landesliste liegen die bisher übersandten Unterlagen zugrunde. Änderungen sind dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann auch nachträglich mit weiteren Auflagen verbunden werden. Sie wird insbesondere dann widerrufen, wenn die geforderten Nachweise nicht erbracht werden oder die sonstigen Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der TrinkwV 2001 nicht mehr erfüllt sind.
Die Aufnahme kann auch aus Gründen, die sich aus zukünftigen gesetzlichen Regelungen ergeben, widerrufen, geändert oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.
4. Die Untersuchungsstelle hat dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unaufgefordert Änderungen der zu Grunde liegenden Akkreditierungsurkunde schriftlich mitzuteilen.
Weiterhin hat die Untersuchungsstelle dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unaufgefordert spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres Bestätigungen über die jeweils mindestens einmal jährlich erfolgreich absolvierte Qualitätssicherung durch Teilnahme an den vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Außenstelle Auerich, durchgeführten mikrobiologischen Trinkwasserringversuchen und an den von der Analytischen Qualitätssicherung Baden-Württemberg am Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft der Universität Stuttgart durchgeführten chemischen Trinkwasserringversuchen vorzulegen.
5. Der Zulassungsbescheid vom 09.06.1999 wird widerrufen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,00 € festgesetzt.

II. Gründe:

1. Das Untersuchungsinstitut Heppeler GmbH, 79539 Lörrach war als Untersuchungsstelle für mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, ber. BGBl. 1991 I S. 227) – TrinkwV 1990 mit Bescheid vom 09.06.1999 zugelassen. Dieser Bescheid, der auf der Grundlage der außerkraftgetretenen TrinkwV 1990 erlassen war, wird deshalb widerrufen.

Das Untersuchungsinstitut Heppeler GmbH, Marie-Curie-Straße 7, 79539 Lörrach erfüllt nach den vorliegenden Unterlagen die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der Trinkwasserverordnung 2001, so dass es in die Liste der in Baden-Württemberg ansässigen Untersuchungsstellen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der TrinkwV 2001 (Landesliste) aufgenommen werden kann.

2. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist zuständig für die Aufnahme der Untersuchungsstellen in die Landesliste. Es werden Untersuchungsstellen aufgenommen, deren Betriebsstätten sich in Baden-Württemberg befinden. Die Landesliste wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der TrinkwV 2001 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger gebündelt (ca. ½-jährlich).
3. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der §§ 3 und 8 Landesgebührengesetz. Im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse des Labors als Untersuchungsstelle in die Landesliste aufgenommen zu werden, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem Umfang des Verwaltungsaufwands ist die festgesetzte Gebühr in Höhe von 300,00 € angemessen. Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Verwendung des beigefügten Überweisungsdrucks und unter Angabe des Kassenzzeichens 8235011003340 an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

gez. Ammon

Beglaubigt:



Stuckey-Florn
Angestellte